

17. Frankfurter Medienrechtstage

Rechtliche Rahmenbedingungen für Intermediäre in Deutschland, Ost- und Südosteuropa im Vergleich

Veranstalter: Studien- und Forschungsschwerpunkt Medienrecht an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder), Südosteuropa-Gesellschaft, Konrad-Adenauer-Stiftung / Medienprogramm Südosteuropa sowie mit freundlicher Unterstützung der Märkischen Oderzeitung Frankfurt (Oder) 1. / 2. Dezember 2021
Bericht: Dr. Zuzanna Stawińska, Frankfurt (Oder)

Regulierung der intermediären Plattformen durch den Medienstaatsvertrag

Die 17. Frankfurter Medienrechtstage fanden trotz coronabedingter Einschränkungen in bewährter Kooperation zwischen den Veranstaltern statt. Nach der Eröffnung der Konferenz durch den Initiator der Medienrechtstage, RA Prof. Dr. Johannes Weberling, Berlin / Frankfurt (Oder), sowie den Leiter des Medienprogramms Südosteuropa der Konrad-Adenauer-Stiftung Hendrik Sittig referierte Prof. Dr. Dieter Dörr von der Universität Mainz zum Thema „Regulierung der intermediären Plattformen durch den Medienstaatsvertrag“¹.

Dörr erläuterte zunächst, dass durch den neuen Staatsvertrag zur Modernisierung der Medienordnung in Deutschland (MoStV), der am 7. November 2020 in Kraft getreten sei, die elektronischen Medien in Deutschland umfassend neu geregelt worden seien. Als wichtigsten Bestandteil enthalte dieser Staatsvertrag in seinem Artikel 1 den neuen Medienstaatsvertrag (MStV). Darin hätten die Bundesländer im Hinblick auf die Medienintermediäre erstmals neue Regelungen geschaffen, mit denen sie deren tatsächlicher Meinungsmacht Rechnung tragen wollten.

Dörr betonte, dass die Länder der Auffassung seien, dass der MStV die Antwort auf die Digitalisierung der Medienwelt darstelle. Denn jetzt seien auch die Suchmaschinen, Smart-TVs, Sprachassistenten, App-Stores und Soziale Medien in den Blick genommen worden, um deren Missbrauch zu verhindern. Im Hin-

blick auf die Einschätzung der Länder und die verfassungsrechtliche Pflicht des Gesetzgebers zur Gestaltung eines Vielfaltsicherungssystems versuchte Dörr, die neue Regelung zu bewerten.

Zunächst erklärte Dörr Begriff, Rolle und die Funktion von Intermediären. Unter dem Begriff Intermediäre sei ein Produkt der Digitalisierung zu verstehen. Bei den Intermediären könne man zwischen sozialen Netzwerken, Videoportalen, Instant Messengern und Suchmaschinen unterscheiden. Die Funktion der Intermediäre sei die Vermittlung von Inhalten und Informationen zwischen Anbietern und Nutzern. Sie ermöglichen zudem, Inhalte jedweder Art für einen globalen Markt kostengünstig und ohne Zugangshindernisse zugänglich zu machen und massiv zu verbreiten.

Dörr betonte, dass die neuen Regelungen nur auf diejenigen Intermediäre Anwendung fänden, welche über eine mindestens potenzielle Meinungsmacht verfügten. Er belegte anhand der Ergebnisse aus den Vielfaltsberichten 2018, 2019 und 2020, dass die informierende Tagesreichweite der Medienintermediäre sprunghaft angestiegen sei. Derzeit nutze über die Hälfte der Bevölkerung pro Tag mindestens einmal eine Suchmaschine, fast immer Google, und/oder ein soziales Netzwerk wie Facebook, Instagram, Snapchat oder einen Instant Messenger wie WhatsApp. Dörr wies darauf hin, dass die Medienintermediäre eine zentrale Rolle bei der öffentlichen Meinungs- und Willensbildung spielen. Deswegen erfüllten sie die Voraussetzung

1 Vgl. auch www.neue-justiz.nomos.de/fileadmin/neue-justiz/doc/2022/Aufsatz_NJ_2022_01_Beitrag_Doerr.pdf

für eine medienrechtliche Beschränkung der potenziellen Meinungsmacht.

Unter den Anwendungsbereich der MStV fielen jedoch zukünftig nur diejenigen Medienintermediäre, welche journalistisch-redaktionelle Angebote Dritter enthielten. Dörr sah diese Begrenzung kritisch. In der digitalen Welt besitze bereits der Inhalt des Angebotes eine Relevanz für die Meinungsbildung und könne die öffentliche Willensbildung beeinflussen. Er forderte daher, das Merkmal „journalistisch-redaktionell“ zu streichen. Dörr zog das Fazit, dass zwar die neuen Regelungen im MStV wünschenswert gewesen seien. Sie reichten aber nicht aus, um die verfassungsrechtliche Verpflichtung der Länder, ein vielfältiges Medienangebot zu gewährleisten, zu erfüllen.

Regulierung intermediärer Plattformen durch den Digital Services Act

Es folgte ein Vortrag von *Jacek Wojtaś, LL.M.* (Mitglied der Kammer der Polnischen Presseverleger) über die Regulierung intermediärer Plattformen durch den Digital Services Act. *Wojtaś* wies einleitend darauf hin, dass der Begriff GAFa von der Europäischen Union eingeführt worden sei, welcher die vier faktisch konkurrenzlosen Internetunternehmen Google, Apple, Facebook und Amazon bezeichne. Um die bisherigen Regelungen an die heutige Realität mit neuen Risiken und Herausforderungen anzupassen, habe die Europäische Union zwei Verordnungen vorbereitet, den Digital Service Act (DSA) und den Digital Market Act (DMA), welche das Internet und die digitale Welt für die nächsten 10 Jahre regulieren sollten.²

Wojtaś betonte, dass der DSA, welcher die Richtlinie 2000/31/EG (Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr) novelliere, in Hinblick auf die Veränderungen im Internet und in der digitalen Welt während der letzten 20 Jahren unerlässlich sei. Die digitalen Veränderungen würden durch die Corona-Krise verdeutlicht und zeigten, in welchem Ausmaß die Menschen vom Internet abhängig seien. Bisher sei der DSA allerdings nicht präzise genug formuliert. Er

könne dadurch auch sehr negative Folgen haben. Als Beispiel dafür nannte *Wojtaś* die unkonkretisierte Definition für eine Online-Plattform aus Art. 2 h DSA.

Ein weiteres Problem beziehe sich auf die Verpflichtung zum Reagieren. Im Art. 14 DSA sei die „notice and take down“ Lösung aus der Richtlinie 2000/31/EG übernommen worden, obwohl der EuGH im Urteil C-18/18, *Glawischnig-Piesczek* gegen Facebook, festgestellt habe, dass der Service-Provider nicht nur auf eine Meldung *reagieren*, sondern eine Rechtsverletzung in der Zukunft selbst *verhindern* solle. Diese bessere Lösung – „notice and action“ – sei in der Urhebersrichtlinie 2019/790 eingeführt worden, bisher aber nicht in der DSA.

Der DMA, so *Wojtaś*, reguliere dagegen die sogenannte Torwächterplattform. Das Ziel dieser Regelung sei, dass sowohl Endnutzer als auch gewerbliche Nutzer die Vorteile der Plattformwirtschaft und der digitalen Wirtschaft in einem diskriminierungsfreien und fairen Wettbewerbsumfeld nutzen können sollten. *Wojtaś* wies darauf hin, dass auch diese Regelung Schwächen aufweise. Beispielsweise Art. 6 (1) k DMA „Der Gatekeeper muss [...] für den Zugang gewerblicher Nutzer zu ihrem [...] Store für Software-Anwendungen faire und diskriminierungsfreie allgemeine Bedingungen anwenden“.

Wojtaś betonte, dass dieser Artikel nur auf die Stores für Software anwendbar sei, *a contrario* nicht auf alle anderen Dienstleister, wie beispielsweise Google oder Facebook. Somit seien letztere nicht verpflichtet, die fairen und diskriminierungsfreien allgemeinen Bedingungen anzuwenden. *Wojtaś* schloss, dass DSA und DMA Materie von großer Bedeutung für die gesamte Bevölkerung regeln würden. Deswegen sollten beide Verordnungen mit genügend Zeit für Überlegungen und Diskussionen erlassen werden, damit sie sinnvoll und vernünftig gestaltet seien.

2 Die Gesetzestexte sind zu finden unter: DSA: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/en/TXT/?qid=1608117147218&uri=COM%3A2020%3A825%3AFIN>; DMA: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/en/TXT/?qid=1608116887159&uri=COM%3A2020%3A842%3AFIN>

Aktueller Stand der rechtlichen Rahmenbedingungen für intermediäre Plattformen in Ost- und Südosteuropa

Schwerpunkt des zweiten Tages der 17. Frankfurter Medienrechtstage war der 15. Workshop der „Artikel 10 EMRK-Arbeitsgruppe“. Der Tag startete nach einem Grußwort der Leiterin der SOG-Zweigstelle, Prof. Dr. *Claudia Weber*, mit Präsentationen über den aktuellen Stand der rechtlichen Rahmenbedingungen für intermediäre Plattformen in den Ländern Ost- und Südosteuropas. Die Präsentationen bezogen sich auf die gegenwärtige Situation in Albanien (präsentiert von Dr. *Brikena Kasmi*, Universität Tirana, A Fortiori Legal Counselors), Bulgarien (präsentiert von *Mariya Yurukova*, Universität Sofia), Kosovo (präsentiert von *Hyrije Mehmeti*, Kosovo Law Institute), Kroatien (präsentiert von Prof. Dr. *Viktorija Car*, Universität Zagreb), Nordmazedonien (präsentiert von *Dragan Sekulovski*, Association of Journalists of Macedonia), Rumänien (präsentiert von *Ioana Avadani*, Centre for Independent Journalism) und Serbien (präsentiert von Prof. Dr. *Dejan Milenković*, Universität Belgrad). Moderiert wurden die Präsentationen und jeweils anschließenden Diskussionen von *Hendrik Sittig*, Leiter des Medienprogramms Südosteuropa der Konrad-Adenauer-Stiftung.

Die Referent*innen aus den ost- und südosteuropäischen Staaten verdeutlichten, dass die Nutzung von sozialen Netzwerken wie Facebook, Twitter, YouTube oder Google zur Informationsgewinnung immens zugenommen hat. Dr. *Brikena Kasmi* betonte, dass in Albanien die Regulierung von Intermediären erforderlich sei, um die Meinungsfreiheit besser abzusichern. Zwar seien in Albanien schon einige Regelungen erlassen worden, sie seien aber nicht ausreichend, um Diskriminierung und Gesetzesverletzungen in der digitalen Welt zu verhindern.

Mariya Yurukova erläuterte die Situation in Bulgarien. Sie sagte, dass in Bulgarien effektive Regelungen noch fehlten. Das Land sei Mitglied der Europäischen Union und versuche die ganze Zeit – bisher vergeblich – eine optimale Lösung zu finden, um die europäischen Vorschriften umzusetzen.

Ganz anders sieht die rechtliche Situation in Kosovo aus. *Hyrije Mehmeti* sagte, dass in Kosovo entsprechende Regelungen zwar erlassen worden seien, deren Umsetzung jedoch sehr problematisch sei. In Kosovo gebe es funktionierende Institutionen, welche die Medien kontrollierten, sie seien aber nicht staatlich. *Dragan Sekulovski* betonte, dass es in Nordmazedonien keine Regelungen gebe, die sich auf die Intermediäre bezögen. Er meinte jedoch, dass es sehr praktisch und vernünftig wäre, wenn die Europäische Union die Regelungen in Bezug auf Intermediäre erlassen würde, da diese auch für die EU-Beitrittskandidaten in Zukunft verbindlich sein würden.

Zur Situation in Rumänien sagte *Ioana Avadani*, dass zwar die dortige Bevölkerung hoch digitalisiert sei, dass aber Regelungen in Bezug auf die Intermediären fehlten. *Avadani* betonte, dass auch die rumänische Regierung in Verzug bei der Umsetzung der europäischen Vorschriften sei. Die sehr schwierige Situation in Serbien erläuterte Prof. Dr. *Dejan Milenković*. Er meinte, dass Medien und Politik die Hauptthemen in Serbien seien. Das Land befinde sich im Dauerzustand von Wahlen, deshalb sei es sehr schwer, überhaupt Regelungen in Bezug auf die Intermediären zu erlassen.

Ergebnisse der 17. Frankfurter Medienrechtstage

Als Resümee der 17. Frankfurter Medienrechtstage stellte RA Prof. Dr. *Johannes Weberling* fest, dass europäische Regulierungen allein nicht ausreichen. „Wir brauchen nationale Regeln, die den europäischen Regeln Zähne verpassen und Unklarheiten konkretisieren.“ Und als Ausblick ergänzte er, dass sich die kommenden 18. Frankfurter Medienrechtstage, welche voraussichtlich im Oktober 2022 stattfinden werden, dem Thema „Der öffentlich-rechtliche Rundfunk als Pfeiler einer freiheitlichen demokratischen Grundordnung“ widmen werden.